

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2025
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
anlässlich des Ausbruches in der Gemeinde Stuhr**

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Gemäß Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (Nr. 01/2025 vom 17.10.2025) angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da nach der Information durch die zuständige Behörde, dem Landkreis Diepholz, die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich beim LMTVet Bremen.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Tiergesundheitsgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Bremen, 07.11.2025

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes
Bremen**

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**VO (EG) 1069/2009**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung